

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0057/16/4.1.2

Düsseldorf, den 28.10.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung und einer Abwasserbehandlungsanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 28.07.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage am Standort Emmerich, Steintor 9 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Wölbing



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
KLK Emmerich GmbH  
Steintor 9  
46446 Emmerich

Datum: 28. Juli 2017

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0057/16/4.1.2  
bei Antwort bitte angeben

Herr Wölbing  
Zimmer: 104  
Telefon:  
0211 475-2422  
Telefax:  
0211 475-2790  
mike.woelbing@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung u. einer Abwasserbehandlungsanlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.09.2016, zuletzt ergänzt am 12.05.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen ( 4 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen ( 16 Seiten)
  3. Hinweise ( 6 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0057/16/4.1.2**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 13.09.2016, (Eingang 20.09.2016) in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 29.11.2016, zuletzt ergänzt am 12.05.2017, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschriebenen wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung u. einer Abwasserbehandlungsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der KLK Emmerich GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten**  
**(Oleochemische Anlage)**

**am Standort**  
**KLK Emmerich GmbH ,**  
**Steintor 9, 46446 Emmerich,**  
**Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 26, 27, Flurstück 24, 160**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von Fettsäuren und Glycerin, [REDACTED]**  
**[REDACTED] (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Angliederung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage als Nebenanlage an die nach Ziffer 4.1.2 G,E genehmigte Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage)**
- 2) Errichtung und Betrieb der Abwasseraufbereitungsanlage (AT-10201 bis AT-10203) durch:**
  - Erweiterung der bestehenden Absetzgruben um eine physikalisch-biologische Reinigungsstufe und**



- einer Aufbereitung des gereinigten Abwassers zu Brauchwasser

**3) Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Filteranlage für spezielle Abwässer). Sie besteht aus folgenden Anlagenteilen:**

- Abwassersammeltanks T 202 und T 203
- Behandlungsbehälter B 4001 mit Ölskimmer
- Kalkmilchdosierung T 205
- Vorlagebehälter B 4007 und Sammeltank T 201
- Kammerfilterpresse F 4000, einschl. Schlammcontainer
- Filtratvorlage B 4002 und Probenahmebehälter B 4003 und B 4004
- Sicherheitsfilter F 4005
- Neutralisationsbehälter B 2014
- Endkontrolle B 8001 und MID-Schacht
- sowie zugehörige Leitungen, Dosiereinrichtungen und MSR-Technik

am Standort: Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 160, mit den Koordinaten (UTM):

Ostwert (Zone 32) Nordwert

Anlagenmittelpunkt 309312 5745946

**4) Stilllegung und vollständiger Rückbau der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage für nickelhaltige Abwässer aus der Kontihärtung Linie I und II**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Eine Neuerstellung eines AZB war nicht notwendig, da dieser bereits für die Anlage erstellt wurde (27.03.2014). Der vorhandene AZB erfuhr eine Fortschreibung (16.03.2017).

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Filteranlage für spezielle Abwässer) von nickelhaltigen Abwässern aus der Kontihärtung Linie I und Linie II**
- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage mit Schaltraum und zugehörigen Anlagenteilen**

### **Widerruf einer wasserrechtlichen Genehmigung**

**Das Bauwerk „Absetzgruben für Abwässer aus den oleochemischen Anlagen (mit Neutralisation)“ wird umgewidmet von einer Abwasserbehandlungsanlage in eine Behandlungsstufe der Abwasseraufbereitungsanlage. Die zugehörige wasserrechtliche Genehmigung des Oberkreisdirektors des Kreises Kleve 66.3-WG**



**1898 vom 05.06.1991 (§ 58 Abs. 2 LWG a.F.) wird hiermit widerrufen.**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0057/16/4.1.2v vom 21.03.2017.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird  
und
- c) wenn eine begonnene Ausführung der Abwasserbehandlungsanlage länger als ein Jahr unterbrochen wurde

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**IV.**

**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt



█ inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von █. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr 2.4.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

█.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000646167**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

**V.**

**Begründung**

**A. Sachverhalt**

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte durch Spaltung natürlicher Fette und Öle in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage). Mit Datum vom 13.09.2016 (Eingang 20.09.2016), zuletzt ergänzt am 12.05.2017 hat die KLK Emmerich GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der



Oleochemische Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung u. einer Abwasserbehandlungsanlage gestellt.

#### Vorzeitiger Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Az. 53.01-100-53.0057/16/4.1.2v vom 21.03.2017 erteilt:

- **Baustelleinrichtung:**
  - **Baustellensicherung / Verkehrssicherung**
  - **Anlegen Baustraßen etc.**
  - **Vorbereitende Erdarbeiten**
- **Errichtung der Behälter (B3005) inkl. Nebenanlagen:**
  - **Erdarbeiten, Herstellen des Feinplanum**
  - **Herstellung der Bodenplatte**
  - **Errichtung des Behälters und der technischen Ausrüstung**
  - **Errichtung der Fahrwege und der Umfüll- und Lagerflächen**
- **Errichtung der Abwasserhalle:**
  - **Errichtung des Fundaments nach Erhalt der geprüften Unterlagen**
  - **Rohbau der Abwasserhalle, sowie Aufstellen und Anschließen aller Ausrüstungsgegenstände**
  - **Probetrieb mit Kaltwasser zu Feststellung der Dichtheit und Funktionsprüfung der Anlagenteile (kein Einsatz von Abwasser, oder Schlämmen)**

## **B. Sachentscheidung**

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.





## 2. Genehmigungsverfahren

### a) Verfahrensart

Die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) der KLK Emmerich GmbH ist eine nach § 1 i.V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (Fettsäuren und Glycerin). Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Nach Kennzeichnung entsprechend § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oleochemische Anlage der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### b) Antragsunterlagen

Die KLK Emmerich GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.09.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

### c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz
Dezernat 53.1	Gewässerschutz (VAwS)



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Bauordnungsrecht, kommunale Entwicklungsplanung, Entwässerung
Landrat des Kreises Kleve	Gesundheitsvorsorge, Brand- schutz

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts 2.e dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Gemäß § 3 c Satz 1 UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären



Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. vom , S. , lfd. Nr. ) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## **Standort des Vorhabens**

### Nutzungskriterien

Der Standort der KLK Emmerich GmbH befindet sich im südwestlichen Randbereich der Stadt Emmerich direkt am Rhein in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Das Betriebsgelände erstreckt sich über eine Länge von ca. 441 m, eine Breite von ca. 307 m und umfasst eine Fläche von ca. 92.100 m<sup>2</sup>.

Nordwestlich, nördlich, nordöstlich und östlich befindet sich Wohnbebauung (ausgewiesen als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet). Unmittelbar westlich liegt eine weitere Produktionsanlage



(Johnson Matthey Chemical GmbH), dann schließen sich eine ca. 100 m breite Grünfläche, die Klever Straße (B 220) und der Yachthafen Hühumer Meer an. Das Betriebsgelände ist über die Wardstraße oder Steintor direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die weitere verkehrstechnische Anbindung erfolgt dann über die B8.

Das Betriebsgelände selbst umfasst keine sensiblen Nutzungen und hat keine Bedeutung für die Erholung. Es dient weder land-, forst- noch fischereiwirtschaftlichen Nutzungen.

#### Schutzkriterien

Das Vorhaben der KLK Emmerich GmbH bedingt keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine wesentlichen Veränderungen der Immissionssituation am Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die im Betrachtungsraum vorhandenen Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.

#### Qualitätskriterien

Der Standort der KLK Emmerich GmbH dient seit mehr als 100 Jahren der Herstellung und Verarbeitung oleochemischer Produkte und umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume.

### **Merkmale des Vorhabens**

#### Größe des Vorhabens

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Emmerich, Steintor 9 eine Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten durch Spaltung von Fetten und Ölen in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage). Die bestehende Oleochemische Anlage soll zum einen durch organisatorische Maßnahmen geändert werden, in dem die bestehende Abwasserbehandlungsanlage der Oleochemischen Anlage als Nebenanlage zugeordnet wird. Zum anderen wird die oleochemische Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung u. einer Abwasserbehandlungsanlage, sowie durch die Stilllegung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage für nickelhaltige Abwässer aus der Kontihärtung I und II geändert.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen Behandlung von nickelhaltigen Abwässern aus der Kontihärtung I und II



sowie der Behandlung nickelfreier Abwässer und Schlämme durch Fällung und Neutralisation.

### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben wird auf einer bereits bestehenden, versiegelten Fläche von 446 m<sup>2</sup> umgesetzt. Niederschlagswasser wird weiterhin über die Bodeneinläufe und die ausreichend dimensionierten Sammelkanäle dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt. Durch das Vorhaben werden Natur und Landschaft nicht nachteilig beeinflusst und verändert.

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes sind verschiedene Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (D-NR-004 Samorth und Rheinaue) bzw. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG, wie die FFH Gebiete Emmericher Ward (DE-4103-302), Dornicksche Ward (DE-4103-301), Kallflack (DE-4203-302), Rheinfischschutzzone zwischen Emmerich und Honnef (DE-4405-301), das EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4203-401), Landschaftsschutzgebiet Rheinufer (4102-0002) ausgewiesen, die aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung teilweise als FFH- und Vogelschutzgebiete in das Schutzgebietsystem NATURA 2000 aufgenommen wurden.

Aufgrund der Irrelevanz der Emissionen (Nullemission) des Änderungsvorhabens in die Luft und die Indirekteinleitung des Abwassers verändert sich die Gesamtmissionssituation am Standort jedoch nicht. Durch das geplante Vorhaben sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.

### Abfall- und Abwassererzeugung

Im Bereich der Abwasseranlage fallen zusätzliche geringe Mengen an Abfall an. Ein Großteil der im Abwasser befindlichen Inhaltsstoffe wird wieder gewonnen und wieder in den Produktionsprozess eingespeist.

Anfallende Schlämme werden in geeigneten Behältern gelagert und von zertifizierten Fachbetrieben entsorgt.

### Umweltverschmutzung und Belästigungen

#### Baulärm

Die erforderlichen Bautätigkeiten werden ausschließlich während der Tagzeit von 7:00 bis 21:00 Uhr – und somit außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit – durchgeführt.

#### Geräuschemissionen



Die im Schalltechnischen Gutachten vom 14.09.2016 berechneten Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten unterschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die lauteste Nachtstunde um mehr als 12 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben an den Immissionsorten ist damit irrelevant und führt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den Immissionsorten.

#### Erschütterungen und Licht

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

#### Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder hergestellt, die zu einer Veränderung der Geruchsemissionen führen.

Vorsorglich werden alle Anlagenteile der Abwasseraufbereitungsanlage von denen Gerüche ausgehen können an die geplante Abluftreinigungsanlage (B 1001) angeschlossen. Der geplante Abluftwäscher wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Im bestimmungsmäßigen Betrieb von aeroben Abwasserbehandlungsanlagen sind durch das Änderungsvorhaben keine über das Werksge-lände hinaus immittierenden Gerüche zu erwarten.

#### Stoffeintrag in Boden und Grundwasser

Gemäß der beigefügten Stellungnahme des Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Ungewollte Stoffeinträge in Boden und Grundwasser werden durch dichte und beständige Behälter sowie zusätzliche sekundäre Barrieren verhindert. Für den gesamten Standort der KLK Emmerich GmbH in Emmerich wurde ein Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt. Für dieses Vorhaben ist nur eine Fortschreibung des AZB erforderlich. Das Untersuchungsprogramm für Boden und Grundwasser wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 als Obere Bodenschutzbehörde abgestimmt.

#### Unfallrisiko

##### Anlagensicherheit

Die Anlagen der KLK Emmerich GmbH bilden keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. In den Anlagen werden zwar gefährliche Stoffe nach StörfallV, Anhang I Spalte 4 verwendet und gelagert, die tat-



sächlich vorhandenen Mengen liegen aber unterhalb der in Spalte 4 aufgeführten Mengenschwellen.

Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial der Anlage nicht erhöht. Alle Apparate, werden nach den aktuellen gültigen Vorschriften und technischen Bestimmungen errichtet. Vor der Inbetriebnahme wird eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlagen der Abwasseraufbereitung und für die Filteranlage für spezielle Abwässer erstellt und die Erkenntnisse in den Praxisbetrieb umgesetzt.

#### Arbeitsschutz

Die Mitarbeiter werden über Betriebsanweisungen und ggf. regelmäßige Schulungen eingewiesen.

#### Brandschutz

Die baulichen Ausführungen entsprechen gemäß dem beigefügten Brandschutzkonzept den brandschutztechnischen Anforderungen.

#### Vorbeugender Gewässerschutz

Die neue Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend der vorgelegten Stellungnahme und Bescheinigung des Sachverständigen nach § 11 VAwS gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Die gegenüber den gehandhabten Medien beständigen Apparate und Behälter werden in ausreichend bemessenen beständigen Auffangräumen aufgestellt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden.

#### **Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Auf dem Betriebsgelände werden durch die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage und der Abwasseraufbereitung Anlagenteile aufgestellt. Damit ist baubedingt kurzzeitig mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Unruhe und mit verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen. Die Errichtung der neuen Anlagenteile hat keinen Flächenverlust zur Folge, da diese auf einer bereits bestehenden, versiegelten Fläche errichtet werden. Grundsätzliche Veränderungen des industriell geprägten Landschaftsbildes ergeben sich durch die Errichtung der neuen Anlagenteile nicht.



Der Betrieb ist nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Geruch oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind im bestimmungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 12.05.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die auch unter Beteili-





gung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Emmerich

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung bauordnungsrechtlich und aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Bedenken erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt. Die Überprüfung der unter Anlage 3.7 der Antragsunterlagen (Schalltechnisches Gutachten) genannten Immissionsorte ergab keine abweichende Beurteilung. Weitere Immissionsorte, die in der Prognose berücksichtigt werden müssten, sind nicht bekannt. Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist aus Sicht der Stadt Emmerich zutreffend bewertet, die genannten Immissionsaufpunkte entsprechen den Festlegungen des Planungsrechts. Eingeleitete Planungen, welche zu anderen Gebietsausweisungen führen könnten, sind nicht vorhanden. Die technischen Werke Emmerich (TWE) haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, solange die in Anlage 2 (Nebenbestimmungen) umgesetzt werden.

#### Stellungnahme des Kreises Kleve

Aus Sicht des Kreises Kleves bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Die Prüfung des Kreises Kleves erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich des Gesundheitsamtes sowie der Brandschutzdienststelle. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwar-



ten. Gegen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

### Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das



kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In Bezug auf die Abwasservorbehandlungsanlage sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie mit Stand vom 30.05.2016 nur bedingt zu berücksichtigen, da diese im Wesentlichen auf die Direkteinleitung in Gewässer abzielt. Im Rahmen dieses Vorhabens sind keine Direkteinleitungen in ein Gewässer geplant. Das Vorhaben wird nach dem Stand der Technik unter Beachtung der o.g. BVT-Schlussfolgerung geplant und umgesetzt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.09.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasseraufbereitung u. einer Abwasserbehandlungsanlage und den



damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 sowie der Tarifstelle 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Oleochemische Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro



b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie die Gebühr gemäß § 57 Abs. 2 LWG mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich Baugebühr [REDACTED] betragen. Die Gebühr für die separate Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage würde gemäß Tarifstelle 28.1.1.17 [REDACTED] betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW sowie für die Gebühr gemäß § 57 Abs. 2 LWG geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.03.2017 – Az. 53.01-100-53.0057/16/4.1.2v wurde eine Gebühr in



Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED]

#### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemische Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Durch die 33. Änderung der AVerwGebO vom 05.05.2017 (Inkraftgetreten am 06.05.2017) ist im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemischen Anlage nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Tarifstelle</b> <b>15h.5</b>	<b>Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst</b> (68 € je Stunde)*	<b>Gesamt</b>
<b>Stunden</b>	<b>3h</b>	<b>3h</b>
<b>Gebühr</b>	<b>204 €</b>	<b>204 €</b>

Der Verwaltungsaufwand war im vorliegenden Fall gering, da die eingereichten Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht weitgehend ausreichend waren und wenige Informationen nachgefordert werden mussten. Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 3 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **204,00 Euro**.

## **VI.**

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –



ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Mike Wölbing)





**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0057/16/4.1.2**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>0. Antragsanschreiben vom 13.09.2016</b> .....	1 Blatt
<b>1. Inhaltsverzeichnis</b> .....	4 Blatt
1.2 Verfahrensvollmacht .....	1 Blatt
1.3 DIN ISO 9001 Zertifikat .....	1 Blatt
<b>2. Allgemeine Angaben zum Antrag</b> .....	12 Blatt
<b>3. Antragsformulare und Stellungnahmen</b> .....	
3.2 Antragsformular 1 .....	30 Blatt
3.3 Stellungnahmen von Beauftragten und dem Betriebsrat .....	1 Blatt
3.4 Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft .....	1 Blatt
3.5 Stellungnahme vom Betriebsarzt .....	1 Blatt
<b>4. Erläuterungen zum Antrag</b> .....	9 Blatt
4.2 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG .....	
4.3 Gegenstand des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG .....	
4.4 Kostenübernahmeerklärung .....	
4.5 Antrag gemäß § 57 (2) LWG NRW .....	
4.6 Übersicht der Projektkosten .....	
4.7 Angaben zum Stand der Technik .....	
4.8 Anwendung der 12. BImSchV .....	
4.9 Angaben zur Ergänzung des AZB .....	
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.2 Topografische Karte .....	1 Blatt
5.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster .....	2 Blatt
5.4 Lageplan .....	1 Blatt



5.5	Abwasseraufbereitungsanlage.....	4 Blatt
<b>6.</b>	<b>Bauvorlagen, Baubeschreibung.....</b>	<b>20 Blatt</b>
6.2	Bauantragsformulare.....	
6.3	Pläne.....	
6.4	Baubeschreibung.....	
<b>7.</b>	<b>Schalltechnisches Gutachten.....</b>	<b>25 Blatt</b>
<b>8.</b>	<b>Brandschutzkonzept.....</b>	<b>34 Blatt</b>
<b>9.</b>	<b>Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung.....</b>	<b>97 Blatt</b>
9.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	
9.3	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung.....	
9.4	Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	
9.5	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen.....	
9.6	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung.....	
9.7	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.....	
9.8	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren.....	
9.9	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	
9.10	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste.....	
9.11	Schematische Darstellung (Fließbild).....	
9.12	Maschinenaufstellungsplan.....	
9.13	Immissionsprognose.....	
9.13.1	Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche	
9.13.2	Lärm.....	
9.14	Naturbedingte Gefahrenquellen.....	
9.14.1	Hochwasser.....	



9.14.2	Bergschäden .....	
9.14.3	Erdbeben .....	
9.14.4	Witterungseinwirkungen .....	
9.15	Eingriffe von Unbefugten .....	
9.16	Angaben zur Änderung des betrieblichen Kanalnetzes .....	
<b>10.</b>	<b>Formulare</b> .....	<b>35 Blatt</b>
10.2	Formular 2 Betriebseinheiten .....	
10.3	Formular 3, Blatt 1-2 Stoffeingang, Stoffausgang .....	
10.4	Formular 4, Blatt 1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	
10.5	Formular 4, Blatt 2 Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) .....	
10.6	Formular 4, Blatt 3 Verwertung / Beseitigung von Abfällen Anhang zu Formular 4-Blatt 3 Entsorgungsnachweis .....	
10.7	Formular 5 Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage .....	
10.8	Formular 6, Blatt 1 Abgasreinigung .....	
10.9	Formular 6, Blatt 2 Abwasserreinigung / -behandlung .....	
10.10	Formular 7 Niederschlagsentwässerung .....	
10.11	Formular 8.1 Blatt 1-3 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	
10.12	Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wasser- gefährdender Stoffe .....	
10.13	Formular 8.3 Blatt 1-2 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen .....	
10.14	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe .....	
10.15	Formular 8.5 Blatt 1-2 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe .....	
<b>11.</b>	<b>Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b>	<b>27 Blatt</b>
<b>12.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b> .....	<b>191 Blatt</b>



<b>12.2</b>	Sicherheitsdatenblätter.....	<u>Anlage 1</u> Seite 4 von 4
<b>12.3</b>	Stellungnahme zur geplanten Erweiterung der Abwasserbehandlung, Prüfgrundlage WHG /VAwS NRW	
<b>12.4</b>	Ergänzung: Bescheinigung § 7 Abs.4 VAwS NRW.....	



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0057/16/4.1.2**

Anlage 2  
Seite 1 von 16

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage dementsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind (§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO).



### **3. Brandschutz**

Anlage 2

Seite 3 von 16

- 3.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme des Kreises Kleve zum vorbeugenden Brandschutz, Schreiben vom 09.01.2017 bestehend aus 2 Seiten, ist Bestandteil dieses Zulassungsbescheides und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.2 Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom 18.10.2016 gemäß § 9 BauPrüfVO ist Bestandteil dieser Zulassungsentscheidung. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß dem Brandschutzkonzept zu errichten.
- 3.3 Die Rohrleitungsanlagen, welche brennbare Medien transportieren, können durch den Betreiber händisch abgeschiebert werden (S. 18 Brandschutzkonzept). Es ist sicherzustellen, dass:
- die Bedienstellen und Bedienelemente für den Betreiber sicher erreicht werden können
  - die Bedienstellen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sind
  - die Lage der Bedienstellen in den Feuerwehrplänen eingetragen wird

### **4. Gesundheitsamt**

- 4.1 Wasserleitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 der TrinkwV 2001 beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, so dass ein späteres, versehentliches Verwechseln der Trinkwasserleitungen mit Regen- bzw. Brunnenwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- 4.2 Alle Zapfstellen, die mit Brauchwasser gespeist werden sind gemäß §17 Abs. 6 Satz 3 der TrinkwV 2001, mit entsprechenden Hinweisschildern (Verbotszeichen nach DIN 4844, Teil 2) bei der Errichtung dauerhaft als solche zu



kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Anlage 2

Seite 4 von 16

## **5. Immissionsschutz**

- 5.1 Der Biowäscher ist entsprechend den Herstellervorgaben und der VDI 2264 in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 5.2 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme des Biowäschers in Verbindung mit der Abwasserbehandlungsanlage ist seine Funktion anhand der „Atmungsaktivität“ der Mikroorganismen zu überprüfen.

Des Weiteren ist die Abbauleistung der Waschsuspension anhand des CSB zu untersuchen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde (Dez. 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind mindestens 3 Geruchsmessungen innerhalb von 12 Stunden an der Emissionsquelle 1001 durchzuführen. Bei Ausfall des Biowäschers sind so lange Ertüchtigungsmaßnahmen durchzuführen, bis der genehmigungskonforme Betrieb wieder hergestellt ist. Gegebenenfalls ist es notwendig weitere Parameter des Biowäschers, wie z.B. der Druck, die Temperatur oder andere zu prüfen bzw. zu ändern.
- 5.4 Es ist ein Betriebstagebuch einzurichten und zu führen, in dem alle Vorkommnisse inklusive Alarmer, und alle Feststellungen bei Begehungen dokumentiert werden.





- 5.5 Sollte der Biowäscher zur Reinigung der Abluft ausfallen, sind so lange Ertüchtigungsmaßnahmen durchzuführen, bis der genehmigungskonforme Betrieb wieder hergestellt ist.
- 5.6 Konnte ein genehmigungskonformer Betrieb des Biowäschers festgestellt werden, sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme Geruchsmessungen durchzuführen. Anschließend kann das Messintervall an das Messintervall des Clayton-Kessels angepasst werden (aller 3 Jahre).
- 5.7 Die Messgeräte zur Ermittlung des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und des Füllstandes sind mindestens gemäß den Herstellerangaben zu warten und zu prüfen.
- 5.8 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **12 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

IP	Immissionsort	Tags	Nachts
2	Wohnhaus Kleiner Wall 23	60 dB(A)	45 dB(A)
3	Wohnhaus Eltener Strasse 3	55 dB(A)	40 dB(A)



4	Wohnhaus Eltener Strasse 8	55 dB(A)	40 dB(A)
---	----------------------------	----------	----------

Anlage 2

Seite 6 von 16

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.9 Die Einhaltung der Nr. 5.8 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26/§29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich, aber erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (ggf. Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich) durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Der Gutachter der die Messungen durchführt, darf nicht derselbe Gutachter sein, der das Lärmgutachten im Antrag erstellt hat.

- 5.10 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich –



spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 16

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 5.11 Vor der Inbetriebnahme der Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlagen der Abwasseraufbereitung und für die Filteranlage für spezielle Abwässer zu erstellen. Die Erkenntnisse sind für den Praxisbetrieb umzusetzen.

## **6. Gewässerschutz**

- 6.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.2 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehend aus den Behältern T-203, T-205, B-4001, B-4003, B-4004 und den zugehörigen Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangräumen und Sicherheitseinrichtungen ist gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang



mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.

- 6.3 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der WassGefAnIV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 6.4 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 6.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



- 6.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 9 von 16

## 7. **Wasserwirtschaft**

### **Abwasserbehandlungsanlage „Filteranlage für spezielle Abwässer“**

- 7.1 Die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen sind entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.
- 7.2 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne die vorherige Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernats 54) nicht eingeleitet werden.
- 7.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „Ablauf Abwasserbehandlungsanlage“ (Messstellennummer 2229848), die in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.



7.4 Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG von der der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit dem Dezernat 54 in Verbindung zu setzen.

Anlage 2

Seite 10 von 16

7.5 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

7.6 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen zu enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs



- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

- 7.7 Die Beschäftigten, die an den Abwasseranlagen arbeiten, sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7.8 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) auf Anforderung vorzulegen.
- 7.9 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 7.10 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- 7.11 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse [industriewasser@brd.nrw.de](mailto:industriewasser@brd.nrw.de) gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.



- 7.12 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) vorab mitzuteilen.
- 7.13 Die Abwasserbehandlungsanlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 7.14 An den Probenahmebehältern B 4003 und B 4004 sind Probenahmestellen zu einzurichten. Die Probenahmestellen müssen gut zugänglich sein und eine repräsentative Probenahme zu lassen.
- 7.15 Der Container für nickelhaltigen Schlamm (Filterpresse F-4000) ist witterungsgeschützt aufzustellen.
- 7.16 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 7.17 Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme aufgrund von geplanten Betriebsstillständen.
- 7.18 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 12 von 16

### **Allgemein**

- 7.19 Die bisherige Nickelfällungsanlage (Abwasserbehandlungsanlage) ist stillzulegen und ordnungsgemäß zurückzubauen.





7.20 Spätestens fünf Monate nach Erreichen des stabilen Anlagenbetriebs der Abwasseraufbereitungsanlage ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf ein aktualisiertes Abwasserkataster vorzulegen. Die Änderung bzw. Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung 54.07-5089/2014 ist dabei zu beantragen. Der stabile Anlagenbetrieb ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf bei Erreichen mitzuteilen. Die Betriebsanalytik im Einfahrbetrieb ist auf Anforderung vorzulegen. Die Feststellung des stabilen Anlagenbetriebs durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf bleibt vorbehalten.

Anlage 2

Seite 13 von 16

7.21 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) ist spätestens fünf Monate nach Inbetriebnahme der Abwasseraufbereitungsanlage ein aktualisierter Kanalnetzbestandsplan des Betriebsgeländes vorzulegen.

7.22 Der Einsatz von Membranreinigern in der Abwasseraufbereitungsanlage ist im Betriebstagebuch mit Datum, Uhrzeit und Dosiermenge zu dokumentieren. Für die Reinigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

7.23 Betriebsstörungen der Abwasseraufbereitungsanlage sind

- dem Betriebsleiter der städtischen Kläranlage oder dessen Stellvertreter, bzw. nach Dienstschluss dem Bereitschaftsdienst der Kläranlage Emmerich
- der Bezirksregierung Düsseldorf (dem Dezernat 54)

unverzüglich mitzuteilen.

7.24 Die beantragten betrieblichen Vorbehandlungsanlagen müssen im 24-Stundenbetrieb eine möglichst gleichmäßige Einleitung des vorbehandelten Abwassers in das öffentliche Kanalsystem gewährleisten.

7.25 Droht einer der satzungsrechtlich festgelegten Frachtbegrenzungen überschritten zu werden oder wird er überschritten, so sind seitens des Einleiters unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Frachten bzw. Mengen zu



ergreifen. Die Maßnahmen müssen eine Reaktionszeit für die TWE/KBE von mindestens 2,5 Tagen vor Einleitung von größeren Schmutzfracht- und Schmutzwassermengen sicherstellen. Hierbei kann es sich z.B. um eine Teilpufferung des Volumenstromes und eine Reduzierung der anfallenden Prozessabwässer durch Anpassen der Produktionsleistungen handeln. Im Falle einer Betriebsstörung oder Havarie der betrieblichen Vorbehandlungsanlagen kann die Ablauffracht und Schmutzwassermenge am Einleitungspunkt ins öffentliche Kanalnetz ausnahmsweise und nur in direkter Absprache mit dem Betrieb der kommunalen Kläranlage langsam erhöht werden, als Leitfaden dient hierzu das gemeinsam abgestimmte Notfallkonzept.

- 7.26 Wenn die biologische Reinigungsstufe der betrieblichen Vorbehandlungsanlage in ihrer Reinigungsleistung gestört ist, ist die ihr vorgeschaltete Flotationsanlage zwingend unter Zugabe von Polymeren zu betreiben, um eine maximal mögliche Reinigungsleistung zu erreichen. Auf die in Anlage 4, Anhang 4.1.1, Abschnitt 11.2 (Notfallplan, Szenario 2 -Ausfall biologische Reinigungsstufe) beschriebenen Maßnahmen wird Bezug genommen, wobei die Pufferzeit durch geeignete Maßnahmen von 20 Stunden auf 2,5 Tage zu erhöhen ist.
- 7.27 Die Ablaufwerte für die Parameter Schmutzwassermenge, CSB und / oder TOC am Übergabepunkt in die öffentliche Kanalisation sind über entsprechende Onlinemesssysteme zu überwachen
- 7.28 Sofern keine anderslautenden schriftlichen Absprachen getroffen werden, gelten im Übrigen die Grenzwerte der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
- 7.29 Der Notüberlauf der Abwassergruben (Stoffstrom Nr. 17), welcher im Bypass an den weiteren Stufen der Abwasseraufbereitungsanlage vorbei in das Netz der TWE/KBE eingeleitet wird, ist mit einer Online-Überwachung zu versehen, die ein Alarmsignal abgibt, sobald der Notüberlauf anspringt. Ist



dies der Fall, kommen die zuvor mit den TWE/KBE abgestimmten Maßnahmen aus dem Notfallplan zum Tragen.

Anlage 2

Seite 15 von 16

- 7.30 Die chemikalienhaltigen Reinigungswässer der Ultrafiltration und der Umkehrosmose sollen im Behälter B 2014 zusammen mit Regeneraten der VE-Anlagen und Filtratwasser der Nickelfällungsanlage, zwischengelagert und vergleichmäßig werden. Es sind geeignete Maßnahmen einzusetzen, die eine Aufsatzung auf ein technisch machbares und wirtschaftlich vertretbares Minimum beschränken.

## 8. Bodenschutz

### 8.1 Regelüberwachung

Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und nach 3 Jahren für das Grundwasser durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Überwachung des Bodens in Form von Bodenuntersuchungen ist alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen (BBodSchG), an den relevanten Anlagenbereichen durchzuführen, die bereits für den AZB untersucht wurden. Umfang, Analytik-Parameter sowie -Verfahren sind analog zum Vorgehen im AZB zu wählen. Das Grundwasser ist derzeit alle 3 Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen, dass Überwachungsintervall (kürzer oder länger) kann, wenn neue Erkenntnisse vorliegen angepasst werden. Die Änderung der Nebenbestimmung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen heranzuziehen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden. Eine Gesamtdokumentation mit Bewertung der Boden- und Grundwasseranalysen unter Berücksichtigung von ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse ist dem Dezernat 52 (Fachbereich



Bodenschutz / Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) im 3 bzw. 10 Jahres- Rhythmus zuzusenden.

Anlage 2

Seite 16 von 16

## 8.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

8.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0057/16/4.1.2**

Anlage 3  
Seite 1 von 6

**Hinweise**

**1. Brandschutz**

- 1.1 Die TRwS 779 legt ebenfalls die Anwendung der Löschwasserrückhalterichtlinie auf im Prozess befindliche Stoffe und Produkte fest.

**2. Gesundheitsamt**

- 2.1 Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in derzeit gültiger Fassung dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird (öffentliches Trinkwassernetz), nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird (Brauch- oder Brunnenwasseranlage), dass nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trink- und Betriebswasserleitungsnetz ist daher unzulässig. Dies gilt auch für Verbindungen mittels Rückschlagventilen, Rohrtrenner der Bauart A 1 und ähnliches.

**3. Immissionsschutz**

- 3.1 Erlöschen der Genehmigung  
Diese Genehmigung erlischt, wenn



- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 2 von 6

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

### 3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

### 3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG



mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

### 3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 4 von 6

#### 4. Gewässerschutz

4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

4.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW).





## 5. Wasserwirtschaft

Anlage 3

Seite 5 von 6

- 5.1 Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.
- 5.2 Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.
- 5.3 Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
- 5.4 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.
- 5.5 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 5.6 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei



Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Anlage 3

Seite 6 von 6

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.